



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 28. April. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.
Regierungsbezirk Oppereln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppereln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 9. Mai in Oppereln, den 10. Mai in Leobschütz, den 12. Mai in Cosel, den 14. Mai in Ratibor, den 16. Mai in Pleß, den 18. Mai in Kreuzburg, den 26. August in Lublitz, den 27. August in Lost und den 29. August in Grottkau.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Graf von Klinkowstroem.

Bekanntmachung.

Der auf den 30. Mai d. J. in Gladen Kreis Leobschütz anberaumte Krammarkt wird bereits am Montag, den 23. Mai c. abgehalten werden.

Oppereln, den 16. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 112.

Bekanntmachung.

Vom 1. Mai c. ab werden im hiesigen Kreise trigonometrische Vermessungs-Arbeiten ausgeführt werden. Die als Trigonometer fungirenden Offiziere, Beamten pp. werden sich durch offene Ordres der Herren Minister des Innern und für die Landwirthschaft pp. legitimiren.

Bei der Wichtigkeit der zu gemeinnützigen Zwecken gesetzlich angeordneten Arbeiten erwarte ich, daß die betheiligten Grundbesitzer dieselben nach Möglichkeit unterstützen und insbesondere das Betreten ihrer Feldmarken auch ohne vorherige Anzeige gestatten werden.

Die betreffenden Trigonometer sind angewiesen, jede Flurbeschädigung nach billiger Uebereinkunft baar zu bezahlen; dagegen haben dieselben mit dem Ankauf der kleineren Bodenflächen, welche zum Schutze der Festlegungssteine von den Grundbesitzern abzutreten sind, nichts zu schaffen.

Die Gemeinde-Vorstände haben für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Neustadt O.S., den 21. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 113. Betrifft das strafbare Einfangen von nützlichen Vögeln und das Ausnehmen der Eier aus den Nestern derselben.

Nach § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) wird derjenige, welcher auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Singvögeln aufstellt, Vogelnester zerstört oder Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft.

Außerdem ist das Tödten und Einfangen aller nützlichen Vögel und das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester und das Feilbieten von Vögeln auf den Märkten durch die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung vom 8. Juli 1872 (Amtsblatt S. 162) nicht nur auf fremden Grundstücken, sondern allgemein bei gleicher Strafe untersagt.

Diese Bestimmungen können der Vogelwelt nur dann zum wirksamen Schutze gereichen, wenn das Publikum selbst sich entschließt, auf die Vogelfänger mit ein wachsamem Auge zu haben und die Behörde auf dieselben aufmerksam zu machen.

An die Kreis-Einsassen richte ich daher die Bitte, die Bestrebungen der Behörde zum Schutze der Vögel in der bezeichneten Weise zu unterstützen, und insbesondere spreche ich den Herren Lehrern das Ersuchen aus, der Schuljugend die Schonung der nützlichen Vögel dringend ans Herz zu legen.

Die Polizei- und Gemeinde-Behörden des Kreises veranlasse ich gleichzeitig, durch die angestellten Feld- und Waldhüter, durch die Polizeibeamten, Gemeindediener und in sonst geeigneter Weise eine sorgfältige Aufsicht auf den unbefugten Vogelfang ausüben zu lassen und gegen Uebertretungen unnachsichtlich mit Strafe einzuschreiten.

Selbstverständlich wird auch die Königliche Gensdarmarie nach wie vor die Ermittlung der Vogelfänger und Zerstörer von Vogelnestern sich angelegen sein lassen und dieselben der zuständigen Polizei-Behörde zur Herbeiführung ihrer Bestrafung zur Anzeige bringen.

Neustadt O.S., den 25. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 114.

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom Monate Mai bis Ende September d. J. werden die Bureaus des Königlichen Landrathsamtes und des Kreis-Ausschusses an den **Wittwoch-Nachmittagen** für das Publikum geschlossen sein.

Neustadt O.S., den 26. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

S t e c k b r i e f. Der Gärtnerjohn Ignaz Janik aus Körnitz, Kreis Neustadt O.S., ist, nachdem derselbe wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung festgenommen war, entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Gerichts-Gefängniß zu Ober-Glogau abzuliefern.
I. 485/81. Meisse, den 25. April 1881. Königliche Staatsanwaltschaft.

S t e c k b r i e f s - E r n e u e r u n g. Der bezüglich des Arbeiters Gottlieb Rachel aus Langenau, Kreis Leobschütz, unterm 25. März 1878 von dem vormaligen Königlichen Kreis-Gericht zu Neustadt O.S. im Stück 17 des Kreisblattes zu Neustadt O.S. erlassene Steckbrief wird erneuert. — K. 199/78.

Meisse, den 19. April 1881.

Der Erste Staats-Anwalt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Während der Dauer des Chausseebaues wird die Straße von Deutsch-Nasselwitz nach Laßwitz hiermit gesperrt, weswegen von jetzt ab alle Fuhrwerke, welche von hier nach Laßwitz und weiter gelangen wollen, den Weg über Deutsch-Probuitz einzuschlagen haben.

Deutsch-Nasselwitz, den 15. April 1881.

Der Amtsvorsteher. Engel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Wegen theilweiser Aufschüttung und Ausschachtung der zu chausseirenden Wegestrecke zwischen Neustadt--Dittersdorf, auf Dittersdorfer Terrain, wird hierdurch aller Wagenverkehr zwischen Neustadt O.S. und Dittersdorf über das Dorf Leuber bis auf Weiteres verwiesen.

Kreiwitz, den 26. April 1881.

Der Amtsvorsteher.

Ich ersuche ergebenst, mir den Aufenthalt des früheren Knechts Victor Malez aus Koblowitz, welcher sich der über ihm verhängten Polizei-Aufsicht entzogen hat, und wahrscheinlich in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Rosalie geb. Karmat vagabondirt, mitzutheilen.

Dobrau, den 19. April 1881.

Der Amts-Vorsteher.

Bekanntmachung. Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Packet bis zum Gewichte von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Frank. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpakete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubicdecimeter begrenzt. Ueber die sonstigen Versendungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. April 1881.

Der Staats-Secretair des Reichs-Postamts. **Stephan.**

Bekanntmachung. Postversendung der mittels Hektograph's u. s. w. hergestellten Abdrücke.

Vom 1. Mai ab können die mittels des Hektograph's, Papyrograph's, Chromograph's oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowohl im innern Verkehr Deutschlands, als auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und mit den übrigen dem Weltpostverein angehörigen Ländern, gegen die Taxe für Druckfachen befördert werden, sobald gleichzeitig mindestens 20 vollkommen gleichlautende Exemplare am Briefannahmeschalter eingeliefert werden.

Berlin W., den 22. April 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts. **Stephan.**

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 26. April 1881.						Ober-Wigau, den 22. April 1881.						Zülz, den 25. April 1881.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen	23	57	22	50	21	42	22	60	22	10	21	60	22	58	21	76	21	16
2.	Roggen	22	50	22	20	21	90	22	—	21	70	21	30	22	—	21	52	21	16
3.	Gerste	16	66	16	33	16	—	16	—	15	70	15	30	16	66	15	—	15	33
4.	Hafer	15	—	14	40	13	80	15	60	15	20	14	80	15	20	14	40	13	60
5.	Linjen	—	88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbjen	20	—	20	16	19	44	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	6	60	—	—	6	20	5	33	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Tageboten Friedrich Noelle zu Wiese gehörige Miteigenthum an dem Grundstücke Nr. 213 Wiese soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 18. Juni 1881, Vormittags 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 6 Ar 20 □ Meter der Grundsteuer nicht unterliegende Ländereien und ist dasselbe nur

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 75 M. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglau-

bigte Abschrift des Grundbuchblattes, besonders gestellte Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 18. Juni 1881, Mittags 12 Uhr**

in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.
Neustadt OS., den 14. April 1881.
Königliches Amtsgericht. gez. K a s t a n.

Nothwendiger Verkauf.

Die der Mariana verheh. Häusler Franz Kordys geb. Goldmann in Pogosch gehörige Besizung Nr. 227 zu Pogosch soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 9. Juni 1881, Vormittags 9 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, am hiesigen Marktplatz, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Hektar 89 Ar 50 Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 11,27 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 M. veranlagt.

Die Bietungskautions beträgt 195,24 M.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 11. Juni 1881, Vorm. 9 Uhr in unserem Gerichtsgebäude verkündet werden.
Friedland OS., den 8. April 1881.
Königliches Amtsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Die dem Häusler Anton Botta in Fronzke gehörigen Grundstücke Ackerstücke Nr. 60 Fronzke und Nr. 55 Bresnitz sollen im Wege der Zwangsversteigerung

am 9. Juni 1881, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude am Ringe hieselbst, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke Nr. 60 Fronzke gehören 51 Ar 60 Meter, zu Nr. 55 Bresnitz 1 Hektar 80 Ar 40 Meter der Grundsteuer unterliegende

Ländereien und ist die Nr. 60 Fronzke bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 0,47 Thlr., Nr. 55 Bresnitz nach einem Reinertrage von 3,99 Thlr. veranlagt. Die Bietungskautions beträgt bei Nr. 60 Fronzke 5,64 M., bei Nr. 55 Bresnitz 47,88 M.

Die Auszüge aus den Steuerrollen, die neuesten beglaubigten Abschriften der Grundbuchblätter, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 11. Juni 1881, Vormittags 9 Uhr in unserem Gerichtsgebäude verkündet werden.
Friedland OS., den 8. April 1881.
Königliches Amtsgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Häusler und Maurer Carl Robert Langer zu Kunzendorf gehörige Grundstück Nr. 146 Kunzendorf soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 18. Juni 1881, Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsrichter in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer 10, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 37 Ar 20 Mtr. der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 1,25 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 150 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, besonders gestellte Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei II. während der Amtsstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben

zu zu

in vi w

1 1 2 3

zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 18. Juni 1881, Mittags 12 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.

Neustadt O.S., den 13. April 1881.

Königliches Amts-Gericht. Kasten.

Polizei-Berordnung.

Da die Feldmäuse immer noch in bedrohlicher Menge vorhanden sind und eine die Erndte dieses Jahres gefährdende Beschädigung der Herbst- und Frühjahrssaat durch dieselben zu befürchten steht, das seither erstrebte Vertilgen der Mäuse sich immer noch als unzureichend erwiesen hat, so wird auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 mit Zustimmung des Amts-Ausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Buchelsdorf folgende polizeiliche Berordnung erlassen:

- 1) Alle Grundbesitzer und Pächter von Grundstücken sind verpflichtet, bis zum 15. Mai d. J. auf je einen Morgen = 25 Ar mit Klee oder Wintergetreide bestellter Fläche, ebenso der schon bestellten und inzwischen noch zu bestellenden Frühjahrssaatfelder, sowie auch der Brachfelder ein halbes Pfund Phosphorpillen auszulegen, wenn sie nicht die Anwendung anderweiter gesetzlich erlaubter Mittel in ähnlichem Umfange gegen die Landplage nachzuweisen vermögen.
- 2) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Grabenränder und Grenzraine zu richten, da von diesen aus besonders der Auslauf der Mäuse erfolgt. Auf diesen Rändern und Rainen muß überall in gleicher Weise die Auslegung der Phosphorpillen erfolgen.
- 3) Die Villen sind an einem trockenen Tage unter Beobachtung der beim Auslegen von Giftstoffen gebotenen Vorsichtsmaßregeln in diejenigen Mäuselöcher einzulegen, deren Aussehen annehmen läßt, daß der Bau befahren ist.
- 4) Jeder Grundbesitzer und Pächter ist verpflichtet, den mit der Controlle über die ordnungsmäßige Ausführung dieser Berordnung beauftragten Personen jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten, sowie denselben den Nachweis zu führen, daß die angeordnete Auslegung der Phosphorpillen stattgefunden hat.

5) Jede Beschädigung oder Störung der zur Vertilgung der Mäuse getroffenen Einrichtung wird untersagt.

6) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 5 werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet.

Mit Rücksicht darauf, daß zur Abwendung weiterer Beschädigungen der Feldfrüchte und Saaten die alsbaldige Vernichtung der Feldmäuse nothwendig ist, wird hierdurch bestimmt, daß die Polizei-Berordnung sofort in Kraft tritt.

Buchelsdorf, den 26. April 1881.

Der Amtsvorsteher. Bucheneel.

Holz-Verkauf.

Es sollen im Kreis Wildgrund:

Donnerstag, den 12. Mai cr., früh von 9 Uhr ab im Gasthause zu Wildgrund

ca. 4 Stück birfene Nußstöcke mit 0,99 Sm.,

" 2 " Nadelstangenhaufen,

" 40 Amtr. harte Knüppel,

" 60 " melirte "

" 100 Hundert melirtes Bündholz

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Neustadt O.S., den 26. April 1881.

Die städt. Forstverwaltung.

Zur Vergebung der Anfuhr von 400 Cbm. Bruchsteinen aus dem Bruche zu Neudeck auf die Straße vom Schießhause nach dem Kapellenberge haben wir auf Freitag, den 29. d. M., Vormittags um 9 Uhr Termin in unserem Sitzungsjaale anberaumt.

Neustadt O.S., den 21. April 1881.

Der Magistrat.

Für Baunternehmer offerire ich:

Portland-Cement,

Stuccatur-Gyps,

stets frisch zu billigsten Preisen.

J. C. Rudolph,

Neustadt O.S., Ring.

60000 M., 15000 M., 12000 M.,
3000 M. sollen à 5% hypoth. sicher angelegt
werden durch
A. Wosch.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft,

gegründet im Jahre 1853

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,

wovon 5,019 Aktien mit — — — 7,528,500 Mark emittirt sind.

Hiervon wurden zu Schädenzahlungen pr. 1880 200,055 „ mit verwendet,

so daß als derzeitiges Garantiekapital — 7,328,445 Mark verbleiben.

Die Union versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden ausschließlich zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Bei Abschluß von Versicherungen auf mehrere Jahre wird ein namhafter Rabatt auf die Prämie gewährt.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und baaren Auszahlung.

Jede Auskunft über die Gesellschaft wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten

J. C. Rudolph, Kaufmann in **Neustadt OS.**,

E. Heller, Oberamtmann „ **Ober-Glogau**,

Paul Wistuba, Kaufmann „ **Zülz**,

A. Croce, Kaufmann „ **Neisse**,

H. Schulze, Apotheker „ **Friedland OS.**,

Th. Adamczyk, Kaufmann „ **Oppeln**.

Mein außergewöhnlich umfangreiches Lager

hocheleganter Salongarnituren, schwarzlack und nußbaum in den modernsten Seiden- mit Stickerei- und Plüschbezügen, neuesten Schlaf- und Speisezimmer-Einrichtungen in eichen und nußbaum im altdeutschen Renaissance-Styl bietet die günstigste Gelegenheit zur

Anschaffung billiger Ausstattungen.

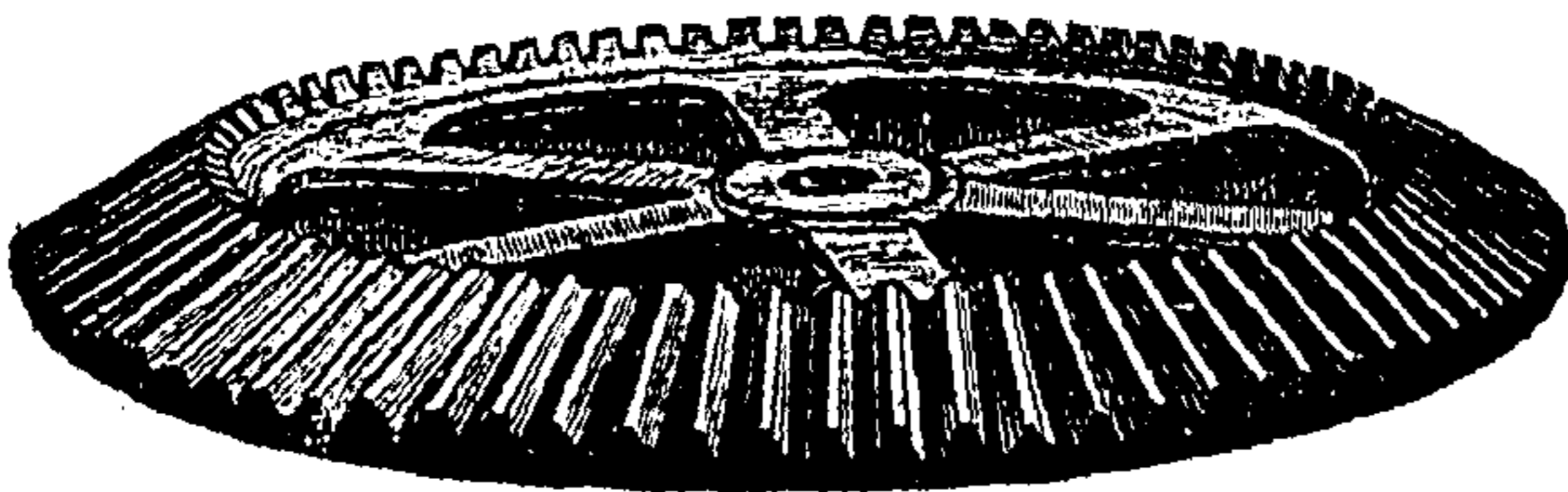
Josef Adler,

Erstes Wiener Möbel-Magazin in Leopoldsdorf.

Die Keißer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt

Hahn & Koplowitz, Neuland-Neisse,

fertigt mittelst Formmaschinen



Zahnräder,
Schwungräder, Riemscheiben,
Seilrollen und dergl. jeder Dimension,
liefert ferner Säulen, Walzensträger
und Feuerungs-Anlagen

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Reservoire,

Einrichtungen v. Mühlen, Brennereien u. Fabrikanlagen jeder Art.

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 17.

Neustadt D.S., den 28. April 1881.

Unkündbare Hypotheken.

Der Grundbesitzer sollte den jetzigen Zeitpunkt nicht versäumen, um an Stelle kündbarer Privat-Capitalien unkündbare Hypotheken-Darlehen aufzunehmen. Die Erfahrung beweist, daß kündbare Privat-Capitalien vielfach dann wieder eingezogen werden, wenn die Gelder anderweit stärkere Verwendung finden, wenn es also auch dem Grundbesitzer am Schwersten fällt, neue Privat-Capitalien an Stelle der ihm aufgelündigten zu erlangen. Die Zeiten vermehrter Kündigung von Privat-Capitalien treten daher erfahrungsmäßig stets wieder ein. Der Grundbesitzer verliert alsdann die Festigkeit und Ruhe in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen und opfert Zeit und Mittel, um bald die Folgen der einen, bald der anderen Kündigung wieder gut zu machen. In solchen Zeiten sind dann auch die Hypotheken-Gesellschaften, welche der Wirkung der äußeren Geldmarkt-Verhältnisse gleichfalls unterworfen sind, nicht im Stande, ebenso günstige Bedingungen, wie sie heute darbieten, den unkündbaren Hypotheken-Darlehen, zum Grunde zu legen. Dergleichen unkündbare Hypotheken-Darlehen, indem sie dem Grundbesitzer volle Beruhigung in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen gewähren, tilgen sich mit Hilfe eines verhältnißmäßig sehr geringen jährlichen Beitrags allmählig, indem daneben die ersparten Zinsen von Jahr zu Jahr auf das Darlehn abgeschrieben werden. Der Prospect, enthaltend die Bedingungen, unter welchen die

Preussische Central-Bodencredit-Actiengesellschaft (Berlin unter den Linden 34), vertreten in Neisse durch den Herrn Kaufmann **A. H. Leipziger** dergleichen unkündbare Darlehen auf Liegenschaften gewährt, wird auf Verlangen unmittelbar verabsolgt oder unter Kreuzband frankirt übersandt.

Drills, Sackmaschinen, Flüge &c.

von Rud. Sack zu Originalpreisen.

Weber's Pat.-Wegehobel 55 M., vierschaarige Schälplüge 85 M.
mit Reservebeschaaren, Grubber 130 M.

Friedr. Friedlaender, Ratibor.

Zur Saat empfiehlt feimfähigen amerikanischen

Pferdezahnmals

G. A. Gubner, in Neustadt D.S.

Einen Schäfer,

der nüchtern ist und gute Zeugnisse besitzt, sucht zum 1. Juli das

Dominium Jacobsdorf,
Kreis Cosel.

Drainröhren

in verschiedenen Dimensionen stehen vorräthig in der Ziegelei zu

Waldeck bei Steinau D.S.

Starke Carviol-, Oberrüben-, Frühkraut-, Salat- u. Leblojenpflanzen u. Schlangengurkenkörner verkauft
Hinke, Neustadt D.S., Fischstraße.

Vertheilungspläne

für kirchliche Abgaben und Lasten bei
Dismembrationen,

Kirchen- und Fundationsrechnungen,

Klageformulare

für

Waaren-Forderungen,
neues verbessertes Schema,

Lehrverträge,

Protokolle zu Aufgebots-Anträgen,

neues praktisches Formular,

Forststrassenlisten,

sind vorräthig in

H. Raupach's Buchdruckerei,

Neustadt D.S.

Vortrag.

Den schon angekündigten Vortrag werde ich künftigen Montag, den 2. Mai Abends 8 Uhr im Saale des Herrn Biol halten. Ich erlaube mir zu demselben meine Freunde und Bekannten (auch Damen sind willkommen) ergebenst einzuladen. **Dr. Kremser, Neustadt OÖ.**

Auf dem Dom. Wadenau arbeitet gegenwärtig der

Fowler'sche Dampfflug.

Dies den Herren Landwirthen, die sich für die Arbeit interessieren, zur gefälligen Nachricht.

750 Mark Mündelgelder

habe sofort zu verleihen.

Alles Weitere mündlich.

Josef Kammer, Bütz.

Portland-Cement,

Stuccatur-Gyps, Stückkalk,

Düngerkalk u. Düngstoffe

offerirt billigst

Constant Schneider,

Neustadt OÖ., Ring 59.